

28. 07. 77

Sachgebiet 793

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über Erhaltungsmaßnahmen für die Heringsbestände in der Nordsee für 1978

»EG-Dok. R/1789/77 (AGRI 495) (RELEX 46)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung folgender Gründe:

Die jüngsten wissenschaftlichen Berechnungen bestätigen, daß sich die Heringsbestände in der Nordsee nach wie vor in einem heiklen Zustand befinden und eine größere Fangtätigkeit die Wiederaufstockung dieser Bestände um Jahre verzögern, ja die Bestände sogar in kurzer Zeit einfach zum Verschwinden bringen würde. Um daher eine möglichst rasche Wiederaufstockung der Bestände auf ein Niveau zu ermöglichen, bei dem die gesamte betroffene Industrie wirtschaftlich lebensfähig bleibt, muß jeder unmittelbare Heringsfang in der Nordsee für 1978 verboten und der Heringsfang beim Fischen anderer Arten auf das unvermeidliche Mindestmaß beschränkt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Während des Jahres 1978 wird der Heringsfang in der Nordsee im Untergebiet IV und im Gebiet VII d gemäß der Definition durch den Internationalen Rat für Meeresforschung, so weit sich diese in den der Rechtbarkeit der Mitgliedstaaten unterstehenden Gewässern befinden, verboten.
2. Die Mitgliedstaaten sind berechtigt, Nordseehering als Beifang beim Fang anderer Arten zu fangen und zwar bei der Sprotte (bis zu 10 v. H. des Fanggewichts) und bei Stintdorsch, Sandaal und sonstigen Arten je Fangfahrt.

Der auf der Grundlage eines Jahres berechnete Beifang darf jedoch für Dänemark 10 400 Tonnen, für das Vereinigte Königreich 1150 Tonnen, für die Bundesrepublik Deutschland 285 Tonnen und für die übrigen Mitgliedstaaten 165 Tonnen nicht übersteigen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

1. Die jüngsten wissenschaftlichen Berechnungen bestätigen den heiklen Zustand der Heringsbestände in der Nordsee. So meint der Internationale Rat für Meeresforschung (ICES) in seinem letzten Bericht von März 1977, er könne nur mit noch größerer Eindringlichkeit wiederholen, was er schon mehrfach geäußert habe, nämlich daß es unabwendbar ist, sofort alle direkten Fänge in der Nordsee zu verbieten, wenn die sich dort bewegenden Heringsbestände überleben und sich so aufstocken sollen, daß eine wirtschaftliche lebensfähige Nutzung möglich ist.

Es wird zugegeben, daß eine größere Fangtätigkeit 1978 die Wiederaufstockung der Bestände um mehrere Jahre verzögern, ja sogar die Bestände schlicht und einfach kurzfristig zum Verschwinden bringen würde. Die bereits erfolgte Überfischung der Heringsbestände in der Nordsee spiegelt sich in der Entwicklung der Fänge in den letzten Jahren wider, die trotz intensiver Fangtätigkeit fortlaufend rückläufig sind. Eine entsprechende Entwicklung ist auch bei den meisten anderen Heringsbeständen zu beobachten (s. Anlage).

Die Bestände an Laichheringen in der Nordsee sind mit 150 000 Tonnen jetzt auf ein sehr kritisches Niveau abgesunken. Um eine rationelle Nutzung dieser Bestände für die Zukunft zu sichern, müssen also Erhaltungsmaßnahmen ergriffen werden, durch die sich die Bestände in befriedigendem Umfang wieder aufstocken können.

2. Angesichts dieser Zusammenhänge bestehen die im vorliegenden Entwurf für 1978 vorgeschlagenen Erhaltungsmaßnahmen aus einem Verbot aller direkten Heringsfänge in der Nordsee und aus einer Begrenzung des Heringsbeifangs auf ein unvermeidliches Mindestmaß.

Dieser Heringsbeifang ist für alle Mitgliedstaaten zusammen auf 12 000 t angesetzt worden. Dies entspricht dem Umfang des für 1977 bereits so geschätzten und des 1976 tatsächlich eingebrachten Beifangs.

Die Aufteilung auf die einzelnen Mitgliedstaaten erfolgt je nach Höhe der von ihnen getätigten sonstigen Fänge, zu denen der Hering als Beifang hinzukommt.

3. Die Kommission hält es im übrigen für höchst wünschenswert, daß das direkte Heringsfangverbot

in der Nordsee auch auf das Skagerrak (Unterzone III a Nord des CIEM) ausgedehnt wird, das zusammen mit der Nordsee das gewohnheitsmäßig natürliche Verbreitungsgebiet dieses Heringsvorkommens bildet.

Es ist jedoch notwendig zu berücksichtigen, daß jede auf das Skagerrak anzuwendende Konservierungsmaßnahme gegenwärtig nur eine beschränkte Auswirkung haben kann, da die Fischereizonen der Mitgliedstaaten nicht dieses Gebiet einschließen.

Es ist daher wichtig, daß die Gemeinschaft mit den hauptsächlich an der Fischerei im Skagerrak interessierten Ländern die Konservierungsmaßnahmen, die für alle, die traditionsgemäß Fischfang in dieser Zone betreiben, bestimmt.

4. Die Kommission ist sich allerdings darüber klar, daß ein Verbot der Heringsfischerei in der Nordsee für 1978 für den gesamten Sektor angesichts der allgemeinen wirtschaftlichen Flaute ernste Probleme heraufbeschwören könnte.

Die Versorgung der verarbeitenden Industrie mittels Fängen aus anderen Gebieten als der Nordsee wird nach Aussagen der betroffenen Unternehmen nicht ausreichen, um ihren Bedarf zu decken. Sie schätzen vielmehr, daß ihr Bedarf nur durch Zuteilung von Quoten für Nordseehering gedeckt werden kann.

Nach Ansicht der Kommission wird jede Entnahme von Hering aus der Nordsee im Jahre 1978 die Gefahren für das Überleben der Bestände nur verstärken; im besten Falle werden die zu ergreifenden Maßnahmen eine ganz langsame Wiederaufstockung gestatten, so daß für die kommenden Jahre eine äußerst strenge Politik der Verwaltung und Erhaltung erforderlich werden wird.

Die Kommission überprüft die eventuellen Begleitmaßnahmen zur Abschwächung der sozialen Folgen, die sich aus den vorgeschlagenen Verbotsmaßnahmen ergeben könnten.

5. Eine Maßnahme, wodurch gleich große Fänge gestattet würden, wie sie für 1977 erwartet werden können, würde nicht nur die Heringsbestände zu einem auf die Dauer kritischen Zustand ohne Hoffnung auf Wiederaufstockung verurteilen, sondern auch die Fischindustrie auf See wie an Land für lange Zeit in einen Zustand ständiger Unternutzung ihrer Produktionskapazitäten versetzen.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramts vom 28. Juli 1977 – 14 – 680 70 – E – Ag 177/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Juli 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden. Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen. Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Nur strenge und sofortige Erhaltungsmaßnahmen können eine kurzfristige Wiederaufstockung der Heringsbestände in der Nordsee auf ein Niveau ermöglichen, das eine wirtschaftlich lebensfähige Nutzung und eine angemessene Versorgung der von der Nutzung dieser Bestände abhängigen Industrien gestattet.

6. Die für das Jahr 1979 vorzusehenden Konservierungsmaßnahmen werden später von der Kommission unter Berücksichtigung aller zur Verfügung stehenden Information erarbeitet werden.

Anlage

Von allen Ländern von 1972 bis 1976 in den Gebieten des Internationalen Rates für Meeresforschung „ICES“ ¹⁾ getätigten Gesamtfänge an Hering aus verschiedenen Beständen

	1972	1973	1974	1975	1976
ICES IV, VII d, VII e					
Nordsee	497,5	482,4	274,1	312,8	169,2
Keltische See *)	34,9	23,2	17,7	13,5	7,1
ICES VI a, westlich					
Schottlands	181,9	248,1	209,6	141,3	106,5
ICES VII b, c					
westlich Irlands	3,9	5,2	5,8	17,0	19,2
ICES VII a,					
Irische See	27,4	22,6	38,6	24,5	21,1

*) Fänge in der Keltischen See während des Zeitraums
1. April bis 31. März

¹⁾ ICES, Internationaler Rat für Meeresforschung

